



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

343/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 04.11.2010

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

TOP

1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	24.11.2010	
2.				
3.				
4.				

Aktuell diskutierte bzw. evt. zu erwartende Änderungen im Schulgesetz NRW (SchulG)

Die Ausführungen im Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Nachfolgend sind die zurzeit in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen diskutierten zu erwartenden Änderungen im Schulbereich, insbesondere die sich aus dem Entwurf des 4. Schulrechtsänderungsgesetzes und des Koalitionsvertrags zwischen der NRWSPD und Bündnis90/Die Grünen NRW ergebenden Änderungen, aufgeführt zur Kenntnisnahme.

1. Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“

Diesbezüglich wird auf die VV 321/10 verwiesen. Wie dieser Verwaltungsvorlage zu entnehmen ist, haben alle Schulmitwirkungsorgane des Städtischen Gymnasiums sich klar für die Beibehaltung des Modells G8/Abitur nach 12 Jahren ausgesprochen. Ebenso gibt es eine entsprechende Absichtserklärung der Bischöflichen Liebfrauenschule, G8 beizubehalten. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, sich an dem im Betreff genannten Schulversuch nicht zu beteiligen.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7.7.2010: 4. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW (4. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der o.a. Gesetzentwurf thematisiert die Wahlmöglichkeit der Eltern für eine Schule ihrer Wahl in der Sek. I und die Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung und des Prognoseunterrichts, die Abschaffung der Kopfnoten, die Zusammensetzung der Schulkonferenzen/Wiedereinführung der Drittelparität (Teilhabe der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz) und die Wiedereinführung der Schuleinzugsbereiche als Option für die Schulträger.

Bei der Abschaffung der Kopfnoten und der Wiedereinführung der Drittelparität handelt es sich um innere Schulangelegenheiten. Daher soll hier auf nähere Ausführungen verzichtet werden.

Schulträgerrelevant ist die Wiedereinführung der Schulbezirke als Option für die Schulträger. In § 46 Abs. 3 (n.F.) soll dem Schulträger die Möglichkeit gegeben werden, wieder **Schuleinzugsbereiche** zu bilden. Folgende Formulierung ist vorgesehen:

„(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.“

Für § 84 Abs.1 ist folgende Änderung vorgesehen:

„(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Abs. 5 bleibt unberührt.“

Unter Punkt F zu dem Gesetzentwurf: Auswirkungen auf Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob und wie Schulbezirke und –einzugsbereiche gebildet werden, in die Entscheidungskompetenz der Schulträger gegeben wird.

Die beabsichtigte Kann-Regelung des § 84 Abs. 1 SchulG ist eindeutig dahingehend zu interpretieren, dass die Schulträger Wahlfreiheit haben, ob sie die Schulbezirke wieder einführen wollen oder nicht.

Diese Gesetzesänderungen sind für den Schulträger allgemein und für die Stadt Eschweiler im Besonderen relevant.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der aktuellen Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (SEP), die dem Schulausschuss mittels der Verwaltungsvorlage Nr. 317/10 vorgestellt werden,

wird die Thematik seitens der Verwaltung dem Schulausschuss zur Vorberatung und dem Stadtrat zur Entscheidung in einer separaten Verwaltungsvorlage aufbereiten sobald die rechtlichen Grundlagen dafür gegeben sind und einen Entscheidungsvorschlag unterbereiten.

Ein weiterer schulträgerrelevanter Änderungsvorschlag wird mit der beabsichtigten **Stärkung des Elternwillens durch Änderung des § 11 Abs. 4 SchulG** unterbreitet.

Bisher und insoweit auch weiterhin unverändert besteht folgende Regelung in § 11 Abs. 4: „Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkung geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“

Bisher wurde diese Wahlfreiheit allerdings wie folgt eingeschränkt: „... soweit nicht nach einer pädagogischen Prognose zu diesem Zeitpunkt dessen Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist. Das in der Verantwortung der beteiligten Schulen und der Schulaufsicht liegende Übergangsverfahren wird in der Ausbildungsordnung geregelt. Die abschließende Entscheidung über eine offensichtliche Nichteignung trifft das Schulamt auf der Grundlage eines Prognoseunterrichts.“

Der zuletzt zitierte Zusatz – somit die Einschränkung des Elternwillens - soll künftig entfallen. Somit hätte der Elternwille wieder Vorrang. Die Verbindlichkeit der Grundschulgutachten wird aufgehoben und der Prognoseunterricht abgeschafft, so dass die Eltern künftig zwar weiterhin beraten werden, aber letztlich selber entscheiden sollen, welche Schule ihr Kind besuchen soll.

Dies kann sich auf das Wahlverhalten und somit auf die Prognose der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen der Sekundarstufen u.U. anders als prognostiziert auswirken, wenn man der Begründung der Koalition folgt, dass ca. 40 % der Grundschulempfehlungen in der Prognose falsch sein sollen. Diese kann für Eschweiler allerdings nicht bestätigt werden. Z.B. haben an der Realschule Paternhof zu diesem Schuljahr 7 Kinder (im letzten Schuljahr 6) am Prognoseunterricht teilgenommen, davon konnte nur einer mit Erfolg abschließen. Der Verwaltung fehlen allerdings zur grundsätzlichen Bewertung für Eschweiler Erkenntnisse.

2. Inklusion

Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung ein. Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle Träger staatlicher Gewalt zur Umsetzung der Konvention im Schulbereich. Somit sind vom Grundsatz her der Bund, das Land und die Kommunen gefordert.

Festzustellen ist allerdings, dass die UN-Behindertenrechtskonvention keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Kinder beinhaltet. Es handelt sich vielmehr um eine Zielbestimmung, die sich an die Vertragsstaaten richtet.

Da weder der Bund noch die Kommunen Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bildung haben, ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Länder zur Umsetzung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Dem Land NRW kommt somit innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereiches eine Umsetzungsverpflichtung zu.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat in seiner Sitzung am 21.4.2010 folgenden Beschluss gefasst: „Die Kommunen erwarten vom Land NRW die Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Dieses Konzept muss die für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern erforderlichen pädagogischen Grundlagen, die entsprechende Ausrichtung der Lehreraus- und -fortbildung, die Ressourcenzuteilung sowie die zeitliche Dimension der Umsetzung umfassen.“

Das Konzept ist mit allen Beteiligten – insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden - abzustimmen. Anschließend muss es in einer dezidierten schulgesetzlichen Regelung münden.

Die den Kommunen durch die UN-Behindertenrechtskonvention entstehenden Kosten sind konnexitätsrelevant. Mit den kommunalen Spitzenverbänden müssen daher frühzeitig Gespräche zum Belastungsausgleich durch das Land NRW auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes geführt werden.“

Inzwischen hat die neue Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zur Inklusion Folgendes ausgeführt:

„Wir schaffen Inklusion

Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung ein. Diesem Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen. In einem ersten Schritt wollen wir einen Inklusionsplan entwickeln, der den Eltern das Wahlrecht über den Förderort ihres Kindes ermöglicht und weitere Schritte und Maßnahmen beschreibt, die in den nächsten Jahren notwendig sind, um ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Dazu gehört auch, dass Schul-, Jugendhilfe- und Sozialplanung vor Ort gemeinsam mit dem Blick auf das Inklusionsziel zusammenarbeiten. Die Landschaftsverbände können und sollen ihre vielfältigen Erfahrungen und Kompetenzen in diese Prozesse einbringen.“

Anlässlich eines Inklusionsgipfels beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) am 22.9.10 hat Schulministerin Löhrmann nochmals die besondere Bedeutung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention hervorgehoben. Die Umsetzung dieser Regelung gehöre zu den TOP-Themen des Schulministeriums. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, dass die bereits von der alten Landesregierung durchgeführten Gesprächsrunden mit zahlreichen Interessenvertretern von unterschiedlichen Organisationen fortgeführt würden. Die zuständige Referatsleiterin aus dem Schulministerium, Frau Mauermann, hat zudem mitgeteilt, dass das Land bislang keinen Entwurf eines Integrationskonzeptes erarbeitet habe. Hierzu sollen erst die weiteren Gespräche abgewartet werden.

Dennoch wurde von einem Vertreter des LVR bekannt gegeben, dass der LVR kommunalen Schulträgern auf Antrag pro Schule bis zu rund 16.000 € Inklusionspauschale zur Verfügung stellt. Das sei die erste Reaktion mit dem Ziel, die Inklusion voranzubringen. Es muss sich dabei um Kinder handeln, welche einem der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache (Sek.I) oder körperliche und motorische Entwicklung zuordnenbar ist und dies entsprechend durch einen AO-SF (=Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG- AO-SF vom 29.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2008)- Bescheid belegt werden kann. Daher sind Kinder, die einen anderen Förderschwerpunkt haben durch die Pauschale nicht förderfähig.

Für die einzelnen Förderschwerpunkte gelten folgende Höchstgrenzen bei der Inklusionspauschale pro Jahr/Kind:

Förderschwerpunkt SEHEN (SE): 14.443 €

Förderschwerpunkt KÖRPERLICHE und MOTORISCHE ENTWICKLUNG (KM): 15.991 €

Förderschwerpunkt HÖREN und KOMMUNIKATION (HK): 12.600 €

Förderschwerpunkt SPRACHE (SB): 5.332 €

Hiervon werden Personalkosten (Therapie und Pflege) nach dem derzeitigen LVR-Standard an den zuständigen Schulträger überwiesen. Der Schulträger stellt die ordnungsgemäße, erforderliche Therapie und Pflege der SchülerInnen sicher. Darüber hinaus gehende Kosten für notwendige Maßnahmen, wie Schülerspezialverkehr, Umbaumaßnahmen usw. werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise überwiesen.

Die Schulministerin hat in dieser Veranstaltung bereits mitgeteilt, dass ihr vorschwebt, Schwerpunkt-schulen im Primarbereich zu bilden, wo vorwiegend behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden können. Sie hat bekannt gegeben, dass für den Nachtragshaushalt 188 Stellen für Integratives Lernen beschlossen wurden, um in diesem Bereich eine Lehrerlücke zu schließen.

In Eschweiler wird zurzeit an 3 festgelegten Grundschulen GU (Gemeinsamer Unterricht) angeboten, allerdings vorwiegend im Bereich der Förderschwerpunkte LB, SB und E. Vereinzelt wurden in der Vergangenheit körperbehinderte und sehbehinderte Kinder integrativ beschult.

Bei den laufenden Schulbaumaßnahmen – sei es am Städtischen Gymnasium oder am Schulzentrum Stadtmitte – werden die für Körperbehinderte notwendigen Aufzüge zur barrierefreien Erreichbarkeit aller Geschosse gebaut und somit weitestgehend die Belange dieser Behinderungsgruppen berücksichtigt. Auch bisher wurden vereinzelt Rampen oder kleinere Aufzüge (z.B. in der KGS Bohl) zur Sicherstellung der Beschulbarkeit Körperbehinderter realisiert.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Thema „Inklusion“ um ein Thema von überregionaler Bedeutung, das auch die Zusammenarbeit von Schulträger und Schulaufsicht verlangt. In diesem Bewusstsein erfolgt bereits eine intensive Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch auf diversen Ebenen von Schulaufsicht, insbesondere der unteren Schulaufsicht bei der Städregion Aachen, und der Stadt Eschweiler. Aber auch bei den kommunalen Spitzenverbänden, bei denen Vertreter der Stadt Eschweiler in diversen Gremien vertreten ist, wird das Thema regelmäßig diskutiert und auf diesem Wege eine Verzahnung zum Schulministerium hergestellt.

Wenngleich die Schaffung einer landesgesetzlichen Grundlage unentbehrlich ist, ist allerdings deutlich herauszustellen, dass auch bis zum Vorliegen einer gesetzlichen Regelung, Einzelfallregelungen im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler auf kommunaler Ebene in Kooperation mit den zuständigen Stellen gefunden werden müssen und werden.

3. Offene Ganztagsgrundschule (OGS)

Die Zuschüsse sollen erhöht werden, was für Schulträger und Träger, an die die Zuschüsse letztlich 1: 1 weitergeleitet werden, natürlich eine Entlastung darstellen würde und zeitgemäß wäre. Konkret soll der Fördersatz ab dem 1.2.2011 von 615 auf 700 Euro und bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 1.230 auf 1.400 € angehoben werden. Der Fördersatz bei den kapitalisierbaren Lehrerstellen soll von 205 auf 235 € bzw. von 430 auf 490 € steigen. Auf der Basis der bisherigen Schülerzahlen würde das für die Stadt Eschweiler zu Mehreinnahmen in Höhe von rd. 51.000 € führen.

Der Schulträgeranteil von zurzeit 410 € pro Kind soll unverändert beibehalten werden.

4. Qualitätsverbesserung für den Unterricht

Inhaltlich ist hierzu noch nichts bekannt, außer, dass das Budget in bisheriger Form im System bleiben soll trotz sinkender Schülerzahlen.

5. Längeres gemeinsames Lernen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat am 21.09.2010 Eckpunkte zur Gemeinschaftsschule veröffentlicht, die das Kabinett am 17.9.2010 beschlossen hat.

Ziel des Modellvorhabens ist es, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengleichheit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demographische Entwicklung weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Zur Verfolgung dieses Ziels sollen Gemeinschaftsschulen im Rahmen eines Schulversuchs bevorzugt im Sek.I-Bereich eingeführt werden können, wenngleich auch Gemeinschaftsschulen der Primarstufe und Sekundarstufe I und Gemeinschaftsschulen der Sekundarstufen I und II zugelassen werden sollen. Da es sich aber in der Regel um ein Modell der Sekundarstufe I handeln soll, soll dies hier vorrangig betrachtet werden. In den Klassen 5 und 6 findet dort für Schülerinnen und Schüler gemeinsamer Unterricht statt. Schule, Schulträger und Eltern entscheiden darüber, wie es ab Klasse 7 oder später weitergeht hinsichtlich einer Differenzierung. Am Ende der Klasse 10 können alle Schulabschlüsse der Sek. I erreicht werden. Jede Gemeinschaftsschule ist mit einer Sek. II zu verbinden; das kann eine gymnasiale Oberstufe am Standort sein oder eine Kooperation mit Gesamtschule, Gymna-

sium oder Berufskolleg. Das Abitur ist i.d.R. dort nach 9 Jahren zu erreichen. Die Gemeinschaftsschule soll in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt werden, ausnahmsweise können auch offene, flexible Ganztagsangebote eingerichtet werden.

Für eine Gemeinschaftsschule sind 4 Parallelklassen pro Jahrgang wünschenswert, mindestens erforderlich sind 3 Parallelklassen. Anträge an die Bezirksregierung können ab sofort gestellt werden auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule im Schulversuch zum 1.8.2011 bzw. de facto zum 7.9.2011. Da Schulversuche gem. § 25 Abs. 1 SchulG zeitlich und vom Umfang her zu befristen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, ob nach Ablauf der o.a. Frist weitere Anträge zugelassen werden.

Der Schulversuch ist auf 6 Jahre angelegt. Vor der Antragstellung hat der Schulträger eine förmliche Elternbefragung durchzuführen und als HSK-Gemeinde die Kommunalaufsicht zu beteiligen.

Ziel des Landes ist, in den nächsten 5 Jahren mindestens 30 % der allg. bildenden Schulen in der Sek. I zu Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

Nach Vorstellung des Landes entsteht eine Gemeinschaftsschule i.d.R. durch die Zusammenführung bestehender Schulformen, vorwiegend der Haupt- und Realschule. Aufgrund der durch die aktuelle Schulentwicklungsplanung (vgl. VV 317/10) bestätigten Stabilität zumindest einer Haupt- und einer Realschule wird aktuell seitens der Verwaltung für Eschweiler kein Bedarf für eine derartige Schule gesehen. Wenngleich auch in Eschweiler eine Hauptschule aufgelöst werden soll, wird aber seitens des Ministeriums explizit davon abgeraten, eine Gemeinschaftsschule ausschließlich auf der Basis existenzgefährdeter Hauptschulstandorte zu bilden. Obwohl andernorts die Existenz der Realschulen gefährdet ist, zeigt die hiesige Schulentwicklungsplanung nicht diese Tendenz – im Gegenteil: die 5-Zügigkeit ist dort auf Dauer gesichert.

Ungeachtet dessen wären in Eschweiler aber auch die für eine Gemeinschaftsgrundschule erforderlichen räumlichen Bedingungen (bei Zusammenlegung zweier Schulformen) an keinem Schulstandort gegeben.

6. Schulen, Kommunen und Regionen stärken

Schulen sollen selbst und verantwortlich über ihre Arbeit entscheiden können. Deshalb soll an dem System der selbstständigen Schule festgehalten werden. In Eschweiler hat sich bisher keine Schule an diesem Projekt beteiligt. Insofern bleibt die Auswirkung auf Eschweiler konkret abzuwarten.

Den Kommunen sollen größere Gestaltungsspielräume für ihr bildungspolitisches Angebot gegeben werden. Als Beispiel hierfür sei die zu erwartende Entscheidungskompetenz der Kommunen bei der Wiedereinführung der Grundschulbezirke als Steuerungsinstrument genannt. Es soll ferner geprüft werden, wie Kommunen stärker bei der Einrichtung regionaler Bildungsbüros und Bildungskonferenzen unterstützt werden können.

7. Neue Arbeitszeitregelung und Bezahlung der Lehrkräfte

Eine Reform des Dienst- und Besoldungsrechts der Landesbeamten ist vorgesehen. Im ersten Schritt sollen die Schulleitungen an Grundschulen spürbar entlastet werden (mehr Leitungsstunden) und die Altersteilzeitregelungen sollen über das Jahr 2012 hinaus beibehalten werden.

8. Verbesserung der beruflichen Bildung

Der Übergang Schule/Beruf soll verbessert werden. Hier sind insbesondere die Berufskollegs betroffen und die Schnittstellen von Schul- und Arbeitsministerium.

9. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte

Im Bereich Fort- und Ausbildung soll mehr investiert werden und die Arbeit der RAA gesichert werden. Ferner soll islamischer Religionsunterricht unter staatlicher Aufsicht in deutscher Sprache eingerichtet werden.

10. Pakt für den Sport

Im Koalitionsvertrag ist ausgeführt, dass auch der Ausbau der Sportstätten und die Beibehaltung sowie die Weiterentwicklung der Sportspauschale vorgesehen sei. Mit Beendigung der Maßnahmen des Konjunkturprogramms II soll der Bestand aufgenommen werden, welche Defizite im Bereich der Sportstätten prioritär zu beheben sind.

Das ehrenamtliche Engagement soll gestärkt werden, sowohl im Sport wie in anderen Bereichen. Konkretes dazu ist noch nicht bekannt.